



## **SATZUNG**

**MOTOR-YACHT-CLUB-ÜBERLINGERSEE e.V.**

Stand März 2010

## **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen MOTOR-YACHT-CLUB-ÜBERLINGERSEE e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz, Ortsteil Dettingen-Wallhausen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt, den Wassersport zu pflegen. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Gemeinsamkeit der verschiedenen Wassersportarten und die Jugendausbildung gelegt.

Gemeinsam mit anderen Verbänden und den zuständigen Behörden setzt sich der Verein für die Reinerhaltung des Bodensees ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Arten von Mitgliedern**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern, dazu zählen auch die Familienmitglieder
- b) Mitgliedern der Jugendabteilung
- c) Passiven Mitgliedern, welche – ohne am sportlichen Clubleben teilzunehmen – die Bestrebungen des Clubs unterstützen
- d) Ehrenmitgliedern

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder schätzen die Naturschönheiten des Bodensees und treten durch geübte Selbstkontrolle auf technischem Gebiet ebenso wie durch diszipliniertes Verhalten auf dem Wasser dafür ein, dass der moderne Wassersport mit den Interessen der Erholungssuchenden in Einklang gebracht wird.

Die Mitglieder unterwerfen sich der freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich der technischen Abnahme, Ausrüstung und Phon-Begrenzung ihrer Schiffe. Sie verpflichten sich zu einwandfreier Fahrdisziplin, Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Hilfsbereitschaft in Notfällen. Durch seemännische Haltung und Kameradschaft sollten die Mitglieder auch auf andere Wassersportler erzieherisch wirken.

## § 6 Antrag auf Aufnahme

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will hat sich in Textform beim Präsidenten anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendliche benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Familienmitglieder, Passive Mitglieder und Jugendmitglieder werden durch den Gesamtvorstand aufgenommen. Über einen Widerspruch eines Mitglieds gegen die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch die auf Antrag erfolgte Aufnahme als Mitglied anerkennt der Gesuchsteller die Satzung und alle sonstigen die Mitglieder bindenden Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere diejenigen an, welche seemännisches Verhalten, Fahr- und Hafensordnung und den Umweltschutz betreffen.

## § 7 Gebühren, Beiträge, Umlagen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März des betreffenden Jahres fällig.

Umlagen sind im Geschäftsjahr betragsmäßig auf das 10fache des jeweils gültigen Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt. Mehrmalige Umlagen für den selben Zweck sind zulässig.

Der Gesamtvorstand kann Beiträge ermäßigen oder erlassen z.B. bei Ehrenmitgliedern, Wiedereintritt eines früheren Mitgliedes oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

## § 8 Austritt

Wer aus dem Verein austreten will, hat die Kündigung in Textform beim Präsidenten einzureichen. Kündigung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Im Falle der Erhebung einer Umlage besteht ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft.

## § 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden

- a) wegen unehrenhaften Verhaltens,

- b) wegen fortgesetzter und schwerer Verstöße gegen die Satzung und sonstige wichtige Vorschriften (Fahr-, Hafen- und Hausordnung),
- c) wegen erheblicher Schädigung der Clubinteressen,
- d) wegen fortgesetzter Säumigkeit in der Beitragsleistung.

### III. Organe des Vereins

#### § 10 Organe des Vereins

Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Beirat
- d) den Gesamtvorstand

#### A – Die Mitgliederversammlung

#### § 11 Aufgabe

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, so z.B.

- a) Änderung der Satzung
- b) Beschlussfassung über die Beitragshöhe, die Erhebung und Höhe eines Aufnahmebeitrages sowie Umlagen
- c) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes einschließlich des Gesamtvorstandes
- e) Genehmigung des Voranschlags
- f) Bewilligung von Ausgaben, welche eine dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gesetzte Grenze übersteigen (gilt nur für das Innenverhältnis)
- g) Entscheidung über die eingebrachten Anträge
- h) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- i) Neuaufnahme von ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme von Familienmitgliedern (Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern) und Jugendmitgliedern
- j) Entscheidung über Berufung abgelehnter Aufnahmeanträge für Jugendmitglieder und passive Mitgliedschaft sowie die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- k) besondere Ehrungen (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident o.ä.)
- l) die Auflösung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder sind bei den Abstimmungen zu c) Entlastung nicht stimmberechtigt.

## **§ 12 Einladung**

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Bei Satzungsänderungen ist der vorgeschlagene Wortlaut aufzuführen.

## **§ 13 Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten in Textform einzureichen. Später gestellte oder erst in der Versammlung vorgebrachte Anträge braucht der Vorsitzende nicht zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließe die Zulassung.

## **§ 14 Stimmrecht, Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur drei Stimmen abgeben. Die Vollmacht ist zu Beginn der Versammlung beim Vorstand zu deponieren.

Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Dazu müssen drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung zwar mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht der qualifizierten, zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, die nicht später als drei Monate nach der ersten stattfinden darf, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Diese werden abgehalten

- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag zu b) ist beim Präsidenten in Textform einzureichen unter Beifügung der Liste der Verlangenden, Angabe und Begründung der Anträge.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **B - Der Vorstand**

### **§ 16 Zusammensetzung**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dessen Stellvertreter (Vizepräsident)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Takelmeister
- e) dem Motorbootsport-Referenten
- f) dem Segelsport-Referenten
- g) dem Festwart
- h) dem Jugendleiter
- i) dem Schriftführer

### **§ 17 Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und dessen Stellvertreter (Vizepräsident) sowie der Schatzmeister. Präsident und Vizepräsident sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist vertretungsberechtigt gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

### **§ 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der

Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### **§ 19 Wahlzeit**

Die Wahl der Vorstände erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung oder falls nicht Einspruch erhoben wird, durch Zuruf. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

In geraden Jahren werden der Präsident, der Takelmeister, der Segelsport-Referent, der Jugendleiter und der Schriftführer gewählt. In ungeraden Jahren werden der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Motorbootsport-Referent und der Festwart gewählt.

Während der Wahlzeit entstandene Lücken kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

### **§ 20 Aufgaben**

Der Gesamtvorstand hat durchzuführen

- a) die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Aufstellung der Fahr-, Hafen- und Hausordnung
- b) die Aufnahme von Familienmitgliedern, passiven Mitgliedern und Jugendmitgliedern
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- f) die Förderung des Vereinslebens
- g) die Genehmigung der ordentlichen Ausgaben nach Maßgabe des Voranschlages bzw. im Rahmen der ihm durch die Mitgliederversammlung erteilten Vollmachten
- h) die Aufstellung des Jahresberichtes

### **§ 21 Beschlussfähigkeit**

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der ihm angehörigen Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In geeigneten Fällen kann die Abstimmung auch schriftlich erfolgen, sofern kein Einspruch gegen diese Art von Abstimmungen erhoben wird.

## **C – Vorstandsmitglieder und ihre Aufgaben**

### **§ 22 Präsident und Vizepräsident**

Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein nach außen (§ 17). Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug aller Beschlüsse und das Vereinsleben, verfasst den Jahresbericht und unterzeichnet die Schriftstücke und Protokolle.

### **§ 23 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte und führt darüber ordnungsgemäß Rechnung. Er hat dem Vorstand über die Kassenlage Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsabschluss des Beitragsjahres ist vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Die von den beiden Rechnungsprüfern geprüfte Schlussrechnung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur etwaigen Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

### **§ 24 Takelmeister**

Seine Verantwortung umfasst den Hafenbetrieb. Er hat das Yachtregister zu führen, das Vorhandensein einer gültigen Haftpflichtversicherung zu überprüfen, Standerscheine auszustellen und insbesondere die Liegeplätze im Hafen zu überwachen.

### **§ 25 Die Referenten für Motorboot- und Segelsport**

Diese sind für die Aufstellung und Durchführung sportlicher Programme zuständig. Sie unterstützen die Mitglieder zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und machen Vorschläge für nautische Weiterbildung und für geeignete Ausrüstung der Schiffe. Ihre besondere Aufgabe ist die Förderung der Seemannschaft und sonstiger umweltschützender Maßnahmen.

### **§ 26 Der Festwart**

Dieser ist für die Planung und Durchführung der gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Pflege des Vereins zuständig.

### **§ 27 Der Jugendleiter**

Dieser hat für die intensive Förderung des Nachwuchses zu sorgen. Er ist für die Pflege der Jugendboote und der besonderen Einrichtungen der Jugendpflege verantwortlich.

### **§ 28 Der Schriftführer**

Dieser hat das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen zu führen und mit zu unterzeichnen sowie den gesamten Schriftwechsel, sofern er nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt, zu besorgen. Auch hat er die Akten und Bücher des Vereins zu

bewahren. Die Protokolle sind der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Im Verhinderungsfalle wird der Schriftführer durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

#### **§ 29 Der Beirat**

Der Gesamtvorstand kann einzelne Mitglieder zu Beiräten bestellen. Diese sind jeder mit einer besonderen Aufgabe zur Entlastung des Vorstandes zu beauftragen. Sie sind in dieser Eigenschaft dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Beiratsmitglieder haben beratende Stimmen und sollen zu den Vorstandssitzungen dann beigezogen werden, wenn Angelegenheiten ihres besonderen Ressorts oder allgemein wichtige Fragen behandelt werden.

### **IV. Verschiedenes**

#### **§ 30 Haftung**

Für Schäden, welche im Zusammenhang mit Tätigkeiten entstehen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Deshalb verpflichtet der Verein seine Mitglieder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Schiffe.

#### **§ 31 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Konstanz, Ortsteil Dettingen-Wallhausen (Körperschaft des öffentlichen Rechts), zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Seenot-Rettungsdienstes am Bodensee. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

#### **§ 32 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung oder sonstiger Inanspruchnahme des Vereins entstehen, ist Konstanz. Erfüllungsort ist Konstanz.